

Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1980 ist auf dem Nachtrag zum Verzeichnis der konstanten Planpreise zu vermerken. Die übergeordneten Organe haben zu prüfen, ob es sich um ein neues oder weiterentwickeltes Erzeugnis handelt, für das die Festlegung eines neuen konstanten Planpreises zulässig ist, und ob die Festlegung des konstanten Planpreises den Bestimmungen dieser Anordnung und den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entspricht.

§ 6

(1) Bei der Festlegung konstanter Planpreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind alle Auswirkungen der seit 1. Januar 1980 wirksam gewordenen Industriepreisänderungen zu eliminieren.

(2) Werden entsprechend § 3 Abs. 2 für materielle Leistungen industrieller Art und für in Einzel- oder Sonderanfertigung hergestellte industrielle Erzeugnisse anstelle konstanter Planpreise effektive Betriebspreise angewandt, sind die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 1980 eingetretenen Industriepreisänderungen ebenfalls zu eliminieren.

(3) Die übergeordneten Organe haben entsprechende Verfahren zur Eliminierung der Auswirkungen der seit 1. Januar 1980 eingetretenen Industriepreisänderungen festzulegen bzw. Umrechnungsverfahren (ggf. auf der Grundlage entsprechender Preisänderungskoeffizienten) zu entwickeln und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vor ihrer Anwendung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

(1) Die zentralen Staatsorgane und übergeordneten Organe hat in auf der Grundlage dieser Anordnung und der Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechende gesonderte Regelungen zu treffen, wenn Besonderheiten ihres Bereiches das erfordern. Dabei sind genaue Abgrenzungen für die Bestandteile der industriellen Produktion vorzunehmen. Diese gesonderten Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der neuen konstanten Planpreise.

(2) Die übergeordneten Organe haben durch regelmäßige Anleitung und Überprüfung der ihnen unterstellten Betriebe die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses der konstanten Planpreise und auf dessen Grundlage die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen durchzusetzen.

§ 8

Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 25. April 1974 über die Einführung konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (GBI. I Nr. 23 S. 240) tritt am 31. Januar 1981 außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1979

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

**Der Leiter
der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. 4¹ über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik

vom 14. November 1979

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 56 S. 610) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Auf den Inventarnachweisen der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel sind die Inventarnummer (z. B. Maschinen-Nr.), Bezeichnung, Maßeinheit, Menge, der Standort und der Anschaffungswert nachzuweisen.

(5) Beim Ausscheiden eines Grundmittels bzw. inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.“

§ 2

In der Anlage 2 — Grundsätze zur Durchführung der Inventuren — erhält der Abschnitt II Ziff. 3 — vierter Absatz — folgende Fassung:

„Die inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel sind durch Stichtags- oder permanente Inventuren innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal körperlich aufzunehmen.

Es ist festzulegen, welche besonders wertvollen oder wichtigen inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel oder solche, bei denen häufiger Differenzen auftreten können, jährlich körperlich aufzunehmen sind.

Die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befindlichen inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel sind durch Stichtagsinventuren jährlich körperlich aufzunehmen.“

§ 3

In der Anlage 2 — Grundsätze zur Durchführung der Inventuren — wird Abschnitt II Ziff. 7 — vierter Absatz — wie folgt ergänzt:

„Zur Rationalisierung der Inventur der finanziellen Umlaufmittel können Forderungen bzw. Verbindlichkeiten mittels Additionstreifen unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß eine numerisch geordnete Registratur der Rechnungen geführt wird.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1979

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a ¹